

# **NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

**Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der Zeile nach der Zahl „14“ die Wortfolge „oder Pflanzenteile“.
2. Im § 1 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter“ durch das Wort „Schadorganismen“, im zweiten Satz die Wortfolge „alle jagdbaren Tiere“ durch die Wortfolge „Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500“ und im dritten Satz die Wortfolge „nicht jagdbare Tiere“ durch die Wortfolge „Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, sind“ ersetzt .
3. § 2 Z. 1 lautet:

„1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- a) Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;

- c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
- d) Schnittblumen;
- e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
- f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
- g) Blätter, Blattwerk;
- h) pflanzliche Gewebekulturen;
- i) bestäubungsfähiger Pollen;
- j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
- k) andere Teile von Pflanzen, die nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.“

4. § 2 Z. 3 lautet:

„3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;“

5. Im § 2 Z. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 5 angefügt:

„5. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen

- biologischer,
- biotechnologischer,
- chemischer,
- physikalischer,
- anbautechnischer oder
- pflanzenzüchterischer Art,

wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, daß kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.“

6. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Alle Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, ? erzeugen, ? lagern, oder ? zum Verkauf feilhalten“ durch die Wortfolge „Alle Personen, die aufgrund von Eigentum, Fruchtgenuß, Pacht und sonstiger Berechtigung über Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel verfügen, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden“ ersetzt.
7. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „bzw. der Bürgermeisterin“ eingefügt.
8. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „der Transportunternehmer“ durch die Wortfolge „das Transportunternehmen“ ersetzt.
9. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken“ durch die Wortfolge „in Abs. 1 genannten Personen“ ersetzt.
10. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen“ durch die Wortfolge „Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuß, Pacht und sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen sind“ ersetzt, tritt anstelle des Zitates „BGBl.Nr. 419/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005,“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „Die Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten solcher Grundflächen“ durch die Wortfolge „Diese Personen“ und das Wort „Gründen“ durch das Wort „Grundflächen“ ersetzt.
11. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 419/1996 unterliegen,“ durch die Wortfolge „in Abs. 1 genannten Personen“ und die Wortfolge „des Bezirksforsttechnikers“ durch die Wortfolge „des zuständigen Forstaufsichtsdienstes“ ersetzt.
12. Im § 5 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Naturschutzgebiete“ durch die Wortfolge „Natur- und Europaschutzgebiete“ ersetzt.

13. Im § 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „bienengefährdenden“ durch das Wort „bienengefährlichen“ ersetzt.

14. Im § 5 Abs. 3 Z. 4 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „bzw. Eigentümerinnen“ und nach dem Wort „Imker“ die Wortfolge „bzw. Imkerinnen“ eingefügt.

15. Im § 5 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt.

16. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 140/1999,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ eingefügt.

17. Im § 6 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 73/1997“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005“.

18. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung erhoben werden, ist nur zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.“

19. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

20. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten und Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

21. Im § 8 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „einen mit den erforderlichen Geräten ausgerüsteten Inhaber eines in der Nähe gelegenen Grundstückes“ durch die Wortfolge „eine Person, die mit den erforderlichen Geräten ausgerüstet ist und

ein in der Nähe gelegenes Grundstück innehat,“ ersetzt, im zweiten Satz nach dem Wort „Der“ die Wortfolge „bzw. die“ eingefügt und im dritten Satz nach dem Wort „Er“ die Wortfolge „bzw. sie“ und nach dem Wort „seiner“ die Wortfolge „bzw. ihrer“ eingefügt.

22. Im § 8 Abs. 3 wird im ersten Halbsatz des ersten Satzes nach dem Wort „der“ die Wortfolge „bzw. die“ und im zweiten Satz nach Wort „dem“ die Wortfolge „bzw. der“ eingefügt.

23. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ und die Wortfolge „Krankheiten und Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

24. Im § 9 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 9 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 ist – wann immer möglich – auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Z. 5) Bedacht zu nehmen.“

25. § 10 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. die antragstellende, oder eine von dieser namhaft zu machende Person über die notwendige Qualifikation verfügt, sodaß die Einhaltung der in Z.3 genannten Voraussetzungen gewährleistet ist, und“

26. Im § 10 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „dieser Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten“ durch die Wortfolge „solcher Schadorganismen“ ersetzt und der Z. 3 folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung kann zur Gewährleistung der Einhaltung der in Z. 3 genannten Voraussetzungen Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorschreiben.“

27. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann vorsehen, daß für die Kontrolle nach Abs. 4 kostendeckende Gebühren eingehoben werden. Die Gebühren verbleiben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.“

28. Im § 11 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz die Wortfolge „einer Krankheit oder eines Schädlings“ durch die Wortfolge „eines Schadorganismus“ und im letzten Halbsatz die Wortfolge „der Krankheit oder des Schädlings“ durch die Wortfolge „des Schadorganismus“ ersetzt.
29. Im Einleitungssatz des § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wortfolge „und – wann immer möglich – unter Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Z. 5)“ eingefügt.
30. Im § 11 Abs. 2 wird in Z. 4 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt, entfällt in Z. 5 das Wort „Pflanzenteile“ und wird die Wortfolge „der Krankheit oder des Schädlings“ durch die Wortfolge „des Schadorganismus“ ersetzt, wird in Z. 6 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ und in Z. 8 das Wort „Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
31. Im § 11 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 39/2000“ das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2004“.
32. Im § 11 Abs. 4 wird das Wort „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „6“.
33. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „5“ sowie der zweite Satz.
34. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „über Antrag der“, wird die Wortfolge „dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ sowie das Wort „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „5“.
35. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Landwirtschaftskammer Niederösterreich“ durch das Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
36. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Krankheit oder eines Schädlings“ durch die Wortfolge „eines Schadorganismus“ ersetzt und nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „bzw. eine Sachverständige“ eingefügt. .

37. Im § 14 Abs. 1 entfällt das Wort „, Pflanzenteilen“ und werden die Wortfolgen Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“, „Krankheiten oder Schädlinge“ und „Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge“ jeweils durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

38. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

39. In der Überschrift des § 15 entfällt die Wortfolge „oder Pflanzenteilen“.

40. Im § 15 entfällt die Wortfolge „oder Pflanzenteilen“ und wird die Wortfolge „Krankheiten oder Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ und die Wortfolge „Ausstreuen des Inhaltes der Sendung“ durch die Wortfolge „Verbreiten der Schadorganismen“ ersetzt.

41. Im § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in der Regel“ und wird die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ durch das Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

42. § 16 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Wenn dies aufgrund eines gehäuften Auftretens von Schadorganismen geboten erscheint, kann die Landesregierung, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zum Zwecke der Durchführung dieser Überwachung durch Verordnung bestimmen,

- unter welchen Voraussetzungen,
- auf welche Art und
- zu welchem Zeitpunkt

die in Abs. 1 genannten Betriebe, Räume und Märkte anzumelden sind.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 3 ist weiters festzulegen, welche Berichte

- während der Betriebsführung,
- über die Benützung der Räume oder

- anlässlich der Abhaltung der Märkte

regelmäßig oder fallweise zu erstatten sind, auf welche Weise die Überwachung zu erfolgen hat und wie deren Kosten zu bemessen und zu ersetzen sind.

(5) Die Landesregierung kann, wenn dies aufgrund eines gehäuften Auftretens von Schadorganismen geboten erscheint, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durch Verordnung bestimmen,

- welche Berichte die Überwachungsorgane bei Feststellung von Schadorganismen zu erstatten haben,
- welche Anzeigen sie zu erstatten und
- welche Maßnahmen sie bei Gefahr im Verzug zur Verhütung der Verschleppung dieser Schadorganismen bis zur Erlassung eines Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffen haben.“

43. Im § 17 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ und die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

44. Im § 18 Abs. 2 wird in Z. 3 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ und in Z. 5 die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ durch die Wortfolge „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

45. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABI.Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1“ durch das Zitat „(§ 21)“ ersetzt.

46. Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

47. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

48. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ ersetzt.

49. Im § 21 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „wird folgende Richtlinie“ durch die Wortfolge „werden folgende Richtlinien“ ersetzt, erhält der erste Satz die Bezeichnung Z. 1 und wird folgende Z. 2 (neu) angefügt:

„2. Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 355 vom 30. Dezember 2002, S. 45.“

**Die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter, Wiener Straße 92, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
10. die Abteilung Forstwirtschaft
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. den österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, Plösslgasse 15, 1041 Wien
17. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
18. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
19. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
20. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
21. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
22. das Büro LR DI Plank
23. die Abteilung Naturschutz

24. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
25. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
26. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
27. den NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
28. den Erwerbsimkerbund ARGE NÖ, Wienblick 7, 2203 Mannhartsbrunn
29. die NÖ Agrarbezirksbehörde
30. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
31. das Gebietsbauamt Korneuburg, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.“

### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 13. April 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zum NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 kein Einwand erhoben wird.“

### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen obengenannten Gesetzesentwurf keine Bedenken bestehen.“

### Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird die durchgehende geschlechtergerechte Formulierung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes begrüßt; besonders hervorzuheben ist die Klarheit und Präzision der gewählten Formulierungen. Dieser Entwurf ist ein gelungenes Beispiel dafür, dass geschlechtergerechte Sprache nicht zwangsläufig Unlesbarkeit oder Unverständlichkeit von Texten nach sich zieht; entscheidend ist der richtige und kreative Umgang mit Sprache.“

## **2. Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Zu Z. 2 (§ 1 Abs.1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Statt „Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes, sind“ muss es heißen:  
„Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes sind,“.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **Zu Z. 3 (§ 2 Z. 1):**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Der Verweis in § 2 Z. 1 lit. k erscheint unbestimmt.“

**Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da es sich um eine wörtliche Ausführung des Grundsatzgesetzes handelt.**

### **Zu Z. 5 (§ 2 Z. 4 und 5):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

- Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung („Im § 2 Z. 4 wird [...] folgende Z 5 angefügt:“) sprachlich zu überarbeiten (wenn Z 5 nicht in Z 4 angefügt werden soll); denkbar wäre zB „Im § 2 Z. 4 wird [...]; folgende Z. 5 wird angefügt:“
- Es stellt sich die Frage, ob eine bloße Aneinanderreihung von Begriffen eine optische Gliederung erfordert. Wenn die Gliederung für notwendig erachtet wird, wäre im Interesse einer leichten Zitierbarkeit an die Verwendung von literae zu denken.
- Die Wendung „Art,“ ist allen Aufzählungsgliedern gemeinsam, sollte daher nicht an das Ende der letzten Gliederungseinheit, sondern an den Beginn des darauffolgenden Textes gesetzt werden.

**Den Anregungen wurde weitgehend entsprochen, eine Gliederung in Litterae wurde nicht für erforderlich erachtet.**

**Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Nach dem Wort „befinden“ am Ende der einzufügenden Wortfolge sollte ein Beistrich gesetzt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 1 erster Satz):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen – sprachrichtig – nicht die Fügung „an *die* Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.

**Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien.**

**Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3):**

NÖ Imkerverband und Erwerbsimkerbund ARGE NÖ:

„Die Imkerei bzw. die Bienenhaltung ist vom vorliegenden Entwurf im § 5 betroffen. Hier wurde der Begriff der Bienengefährdung durch jenen der Bienengefährlichkeit ersetzt. Wir weisen darauf hin, dass diese scheinbar recht unbedeutende Änderung in der Praxis eine weitreichende Schlechterstellung des Schutzes der Imkereien und der Bienen vor den negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zur Folge hat. Wie in den Erläuterungen richtiger Weise angeführt, ist „Bienengefährlichkeit (bg)“ ein im Pflanzenschutz durchaus gängiger Terminus technicus, der allerdings ganz spezifisch jene Kategorie von Pflanzenschutzmitteln betrifft, die aufs Äußerste und unmittelbar für die Bienen gefährlich sind. Darüber hinaus gibt es jedoch die Ka-

tegorie „minder bienengefährlich (mbg)“, die ebenfalls die Bienen „gefährdet (Bienengefährdung)“. Auch in dieser Gruppe ist die Anwendung mit einer Reihe von Auflagen für den Anwender verbunden, die dieser „**Gefährdung** der Bienen“ entgegenwirken sollen. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes des NÖ Kulturpflanzen- schutzgesetzes würde auf Grund der Einschränkung auf den Begriff „Bienengefähr- lichkeit“ der vom Gesetzgeber wohlüberlegten und zutiefst berechtigten Schutz der Bienen vor „minder bienengefährlichen“ de facto außer Kraft setzen bzw. dem wider- sprechen.

Als Beleg, dass selbst im wissenschaftlichen Bereich zwischen „bienengefährdend“ und „bienengefährlich (im engeren Sinn)“ unterschieden wird, finden Sie einen Screenshot von der offiziellen Homepage der AGES/ Abt. Pflanzenschutz, wo diese, von uns ausgeführte, Begriffsdefinition eindeutig nachvollziehbar ist.

Aus diesem Grunde ist es für die Imker auch notwendig, dass die bisherige Formulie- rung in diesem Zusammenhang (§5, (3), 1. – 3.) beibehalten wird, um eine nicht un- wesentliche Verschlechterung des Schutzes der Bienen zu verhindern.“

**Dieser Anregung wurde durch Einfügung einer neuen Z. 1a in § 5 Abs. 3 ent- sprochen. Die neue Regelung ist mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und beiden Imkerverbänden besprochen und fand deren Zustimmung.**

**Zu Z. 15 (§ 5 Abs. 4):**

NÖ Imkerverband und Erwerbsimkerbund ARGE NÖ:

„Betreffend der in diesem Gesetzestext enthaltenen Ausnahmen unter § 5 (4) für Re- ben und Kartoffel ist von Seiten der Imkerei einzubringen, dass diese Ausnahmen nicht mehr dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechen, da entgegen früheren Ansichten auch PSM-Anwendungen in diesen Kulturen zu maßgeblichen und emp- findlichen Bienenverlusten führen können. Wir weisen aus diesem Grunde auf Er- kenntnisse des Bieneninstitutes Celle/Dr. W. v.d. Ohe hin. Wiewohl Weinreben kei- nen Nektar für Bienen bereitstellen, stellt der Blütenstaub des Weinstockes in gewis- sen Zeiten einen nicht unmaßgeblichen Teil der Eiweißversorgung von Bienenvöl- kern dar. Andererseits sind Bienenverluste von Kartoffelspritzungen ebenso evident. Wir weisen aus gegebenem Anlass auch auf die OÖ-Bienenschutzverordnung hin,

welche diesen Rechtsbereich in OÖ abdeckt und in der diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits berücksichtigt wurden. Eine Kopie dieses Verordnungstextes haben wir als Anhang beigefügt. Sollte für die NÖ-Landesregierung für die Einarbeitung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterer Untermauerungsbedarf bestehen, dann wäre eine wissenschaftliche Expertise von Seiten der AGES/Bieneninstitut anzuregen.

Die unterzeichneten Imkerverbände ersuchen um die Einarbeitung all dieser, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigenden, Punkte, um so den Schutz der Bienen als wichtigem Faktor im Ökosystem und als wichtigstem Bestäuber von landwirtschaftlichen Kulturen, aber auch der Wildflora, zu gewährleisten und nachhaltig zu sichern.“

**Dieser Anregung konnte, nach Rücksprache mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht entsprochen werden. Die Ausnahme hat in der Praxis derzeit fast keine Bedeutung, da kaum bienengefährlichen oder minderbienengefährlichen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schadorganismen bei Reben oder Kartoffeln zugelassen sind. Sollte es jedoch zu Zulassungen kommen ist es für die Landwirtschaft von enormer Bedeutung diese Mittel auch rasch und unbürokratisch einsetzen zu können. Die Situation ist mit jener in Oberösterreich zudem nicht vergleichbar, da dort so gut wie kein Rebenanbau und nur sehr wenig Saatkartoffelanbau vorhanden ist. Die Imkerverbände haben jedoch von diesem Wunsch Abstand genommen, nachdem die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angeboten hat, gemeinsam mit den Imkerverbänden die Landwirte gezielt über die Anwendung bienen- und minderbienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zu informieren.**

**Zu Z. 17 (§ 6 Abs.2):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen – sprachrichtig – nicht die Fügung „an *die* Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.

**Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien.**

**Zu Z. 18 (§ 6 Abs. 4):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Um, wie dies allgemein dem Sinn von Ausführungsgesetzen entspricht, die Regelung des Grundsatzgesetzes zu präzisieren, wären daher nähere Regelungen über den Datenaustausch zu treffen. Für den Fall, dass es sich dabei um personenbezogene Daten handelt (was auf Grund des Gesetzestext und der Erläuterungen nicht ausgeschlossen werden kann), wird darauf hingewiesen, dass Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung derartiger Daten den Zweck der Verarbeitung beim Auftraggeber, die Kategorien der betroffenen Personen, die Kategorien der zu speichernden Datenarten, den Anlass der Ermittlung und Speicherung, allfällige Übermittlungsempfänger, den Anlass und Zweck der Übermittlung sowie Angaben über allfällige technisch-organisatorische Besonderheiten der Verarbeitung oder Übermittlung zu bestimmen haben. In Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung wird außerdem angemerkt, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinn vorgenommen werden dürfen.

**Im Hinblick auf die burgenländische Regelung, die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nicht beanstandet wurde, wird am Wortlaut des Grundsatzgesetzes festgehalten.**

**Zu Z. 19 und 20 (§ 7 Abs. 2 und 4):**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten und Schädlingen“ wäre zu ersetzen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 31 (§ 11 Abs. 3):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen – sprachrichtig – nicht die Fügung „an *die* Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.

**Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien.**

**Zu Z. 35 (§ 12 Abs. 3):**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ wäre zu ersetzen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 36 (§ 13 Abs. 1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird auf die versehentliche Setzung eines Leerzeichens und eines zusätzlichen Punktes am Ende der Novellierungsanordnung hingewiesen.

**Das Leerzeichen und der Punkt wurden entfernt.**

**Zu Z. 37 (§ 14 Abs. 1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Vor der Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ muss ein Anführungszeichen gesetzt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 42 (§ 16 Abs. 5):**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„In § 16 Abs. 5 zweiter Punkt sollte das Wort „haben“ eingefügt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Der Beistrich nach dem Wort „Landesregierung“ könnte entfallen.

Im zweiten o ist das Wort „haben“ nicht vorhanden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 49 (§ 21):**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zur Klarstellung könnte die Änderungsanordnung wie folgt lauten:

... ersetzt, erhält der Satz nach dem Wort „umgesetzt:“ die Bezeichnung Z. 1 und ...“

**Der Anregung wurde entsprochen.**